

Zweiter Entwurf

Anlage 1 zur
Drucksache-Nr. /2012

Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (ParkGO)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I S. 3044), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.2012 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch Beschilderung als gebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Erhebung der Gebühren erfolgt über Parkscheinautomaten. Die Landeshauptstadt Hannover kann weitere technische Möglichkeiten zur Erhebung der Gebühren zulassen.
- (2) Die Parkgebühren betragen
 - in der Parkgebührenzone I: 0,80 € je angefangene ½ Stunde.
 - in der Parkgebührenzone II: 0,55 € je angefangene ½ Stunde.
 - in der Parkgebührenzone III: 0,25 € je angefangene ½ Stunde.
 - auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 in Herrenhausen westlich der Straße Am Großen Garten 3,00 € je angefangene vier Stunden.
- (3) Die Parkgebühren bei Handy-Parken und Taschenparkuhren können minutengenau erhoben werden. Sie betragen dann:
 - in der Parkzone I: 16/600 € pro angefangene Minute.
 - in der Parkzone II: 11/600 € pro angefangene Minute.
 - in der Parkzone III: 5/600 € pro angefangene Minute.Auf dem Parkplatz Herrenhäuser Gärten West 1 ist keine minutengenaue Abrechnung möglich.

§ 2

- (1) Als **Parkgebührenzone I** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes einschließlich dieser Straßen und Plätze: Königsworther Platz / Schlosswender Straße / Arndtstraße / Hamburger Allee / Berliner Allee / Marienstraße (von Berliner Allee bis Aegi) / Aegi / Friedrichswall einschließlich Trammplatz und Parkplatz vor dem Bauamt / Leibnizufer / Brühlstraße.
- (2) Als **Parkgebührenzone II** gelten alle Straßen und Plätze innerhalb des von folgenden Straßen und Plätzen umschlossenen Gebietes ausschließlich dieser Straßen und Plätze: Die innere Grenze bilden die in (1) genannten Straßen und Plätze. Die äußere Grenze bilden:
Westschnellweg (von Anschlussstelle Herrenhausen bis Deisterkreisel) / Göttinger Straße / Friedrich-Ebert-Straße / Ricklinger Kreisel / Frankfurter Allee (von Ricklinger Kreisel bis Landwehrkreisel) / Südschnellweg (von Landwehrkreisel bis

Messeschnellweg) / Messeschnellweg (von Südschnellweg bis Weidetorkreisel) / Klingerstraße (von Weidetorkreisel bis Hermann-Bahlsen-Allee) / Hermann-Bahlsen-Allee / Klopstockstraße / Niedersachsenringtrasse (von Klopstockstraße bis Burgweg) / Burgweg (von Niedersachsenringtrasse bis Herrenhäuser Straße) / Herrenhäuser Straße (von Burgweg bis Anschlussstelle Herrenhausen).

(3) Als **Parkgebührenzone III** gilt das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 17.02.1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2010, verliert mit dem Inkrafttreten der neuen Gebührenordnung ihre Gültigkeit.